



Stimmzettel

für die Wahl des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte
bei dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
am 18. Mai 1993

Vorschlag III (Kennwort: „Bund der Richter und Staatsanwälte — DRB“)

1. Semper, Joachim	Oberstaatsanwalt	Hagen
2. Unterberg, Gerd	Staatsanwalt	Duisburg
3. Schmiedeskamp, Jost	Oberstaatsanwalt	Bielefeld
4. Kassenböhmer, Wilhelm	Oberstaatsanwalt	Essen
5. Schmid-Aretz, Bettina	Oberstaatsanwältin	Düsseldorf
6. Thiemann, Ludger	Staatsanwalt	Münster
7. Fegers-Wadenpohl, Hildegard	Staatsanwältin	Krefeld
8. Heinrich, Hartmut	Staatsanwalt	Dortmund
9. Winkler, Klaus Peter	Oberstaatsanwalt	Siegen
10. Schmerfeld-Tophof, Volker	Staatsanwalt	Bochum
11. Achter, Reiner	Staatsanwalt	Düsseldorf



Der Stimmzettel ist ungültig, wenn **mehr als eine** Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Wahlen bei der Staatsanwaltschaft

Inhalt

	Seite
Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Schreiben an den Justizminister	3
Offener Brief an RA Eylmann	4
Einladung zur LVV	4
Raboti, raboti	5
Neuordnung der Juristenausbildung	5
Personalräte bei allen Behörden gefordert	6
Wahlen bei der Staatsanwaltschaft	7
Kandidaten zur Wahl	8/9
Betreuungsrecht in der Bewährung?	10
Land unter	15
Rechtsextremismus	16
Treffen in Schwerte	16
Einspruch einlegen	16

ROBEN
SEIT 1880
WE **Eggert**

2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88
Fax (040) 2273422

Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterverbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA);
Roswitha Müller-Piepenkötter (RinOLG);
Elke Radtke (RinLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0,
Telefax (0211) 7357223,
Anzeigentarif Nr. 10 vom 1. Oktober 1992

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 21,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterverbandes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,
4000 Düsseldorf 30.

Personalratswahlen 1993

von Guntram Lauer

Nun ist es nach drei Jahren wieder soweit: Im Mai werden die Personalräte auch bei den Staatsanwaltschaften gewählt. Dabei können die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Lande NW Vertreter nur für zwei Gremien bestimmen: die Bezirkspersonalräte bei den Generalstaatsanwälten und den Hauptpersonalrat (HPR) beim Justizminister, während alle anderen Bediensteten auch Personalräte bei den örtlichen Behörden wählen können. Warum eine staatsanwaltliche Personalvertretung auf Behördenebene nach Ansicht des Landesgesetzgebers nicht möglich oder unangebracht sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Der Richterbund hat schon in der Vergangenheit versucht und wird das auch in Zukunft tun, diesen Mißstand zu ändern.

In diesem Jahr wählen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demnach leider wieder nur die Bezirkspersonalräte und den Hauptpersonalrat. Für die Wahl zum HPR hat der Richterbund entsprechend dem Beschluß der Landesvertreterversammlung von 1980 wieder eine Landesliste aufgestellt. Auf dieser Liste kandidieren die Kolleginnen und Kollegen, die bei den einzelnen Behörden als Kandidaten gewählt worden sind, wobei alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Möglichkeit hatten, selbst zu kandidieren und an der Wahl mitzuwirken. Durch die ebenfalls auf örtlicher Ebene gewählten Vertrauensleute sind die Listenplätze bestimmt worden. Der Gesamtvorstand des Landesverbandes hat diese Liste gebilligt. Leider haben nicht alle Behörden Kandidatinnen und Kandidaten für die landesweit offene Richterbundsliste benannt. Vielleicht ist das in Zukunft möglich, damit die Vertrauensleute die Listenplätze noch besser unter Berücksichtigung auch der einzelnen Bezirke und Behörden festlegen können.

Die Richterbundsliste hat das Ziel, den am besten geeigneten und von dem Vertrauen möglichst vieler getragenen Kolleginnen und Kollegen einen Sitz im HPR zu verschaffen und dabei auch die Belange der Bezirke zu berücksichtigen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß die über die Richterbundsliste gewählten Mitglieder nicht nur Informationen über den Berufsverband erhalten, sondern auch durch den Verband in ihrer Arbeit unterstützt und notfalls auch geschützt werden. Eine solche Unterstützung und ein Schutz dürfte in Zukunft von besonderer Bedeutung sein, denn in Nordrhein-Westfalen scheinen schwierige Zeiten für die Staatsanwaltschaft bevorzustehen. Beispielfall sei auf folgendes hingewiesen: Der Petitionsausschuß des Landtags befaßte sich mit einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren und faßte am 12. 5. 1992 einen Beschluß, in dem die Ermittlungstätigkeit von Staatsanwälten mit „Bestürzung“ zur Kenntnis genommen und kritisiert wurde. Zu diesem Beschluß hat der Richterbund in einer Presseerklärung Stellung genommen. Das Verfahren ist bis jetzt noch nicht abgeschlossen, und dennoch hat nicht nur ein Betroffener, sondern auch ein Abgeordneter des Landtages NW — dieser in einer öffentlichen Landtagssitzung — erklärt, er halte das Vorgehen der Behörden, insbesondere waren damit die beteiligten Staatsanwälte gemeint, „für faschistische Sippenhaft“. Der Ministerpräsident hat diese Äußerung zwar zurückgewiesen bzw. zurückweisen lassen, jedoch in diesem Zusammenhang geäußert: „Ich habe auch gelegentlich Zweifel daran, ob das Handeln von Staatsanwälten immer angemessen ist.“ (Nebenbei sei erwähnt, daß der Vorsitzende des Landesverbandes in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten diesen um ein persönliches Gespräch gebeten hat, um die tatsächlichen Grundlagen für die „gelegentlichen Zweifel“ zu erfahren).

Diese Beispiele dürften zeigen, daß der staatsanwaltliche Bereich in unserem Land nicht konfliktfrei ist. Deshalb sollten die Kolleginnen und Kollegen, die unsere Interessen im HPR vertreten, nicht nur von Idealismus und „Patriotismus“ für die eigene Behörde beseelt sein, sondern auch den nützlichen und manchmal notwendigen Rückhalt im Berufsverband haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten des Deutschen Richterverbandes, die Ihnen mit diesem Heft vorgestellt werden, erfüllen diese Voraussetzungen, und es liegt in Ihrem Interesse, möglichst vielen von ihnen zu einem Sitz im Hauptpersonalrat zu verhelfen.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Schokoladen-Ei mit giftigem Inhalt

Als herausragende Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes am 16. 2. und 16. 3. 1993 in Hamm sind festzuhalten:

Generelle Verärgerung hervorgerufen hat das Ergebnis der Pensenkommision der Justizministerkonferenz (JUMIKO), die am 16./17. Februar 1993 getagt hat, und die Art und Weise, wie das Land NW die Zahlen ohne „wenn und aber“ übernimmt. Der Deutsche Richterbund NW moniert, daß eine Information über die festgelegten Zahlen weder dem Hauptrichterrat/Hauptpersonalrat der Staatsanwälte als Beteiligungsorgane nach dem LPVG und dem LRiG offiziell mitgeteilt worden noch dem Richterbund als Spitzenorganisation nach § 103 LBG eine Nachricht zugegangen ist. Die Presseerklärung des Justizministers vom 4. 3. 1993 ist das einzige offizielle Wort.

Das Entlastungsgesetz hat nach der vorgegebenen Pensenbelastung von 570 C-, 140 O- und 58 U-Sachen pro Richter zur Folge, daß landesweit 200 Richterstellen abgeschmolzen und beim Amtsgericht neu angesiedelt werden sollen. Der Richterbund kritisiert, daß damit ohne Einschaltung der Beteiligungsorgane Arbeitsbelastungen festgelegt werden, die eine Änderung der bisherigen Praxis bedeuten. Auf die Klage des Hauptrichterrates gegen die Einführung des 600er-Pensenschlüssels im Familienrecht — wegen der fehlenden Beteiligung der Richterschaft — wird hingewiesen. Termin beim Verwaltungsgericht ist bisher noch nicht bestimmt.

Der Landesvorsitzende Treese hat mit folgendem Schreiben an JM Dr. Krumsiek erneut den Vorwurf erhoben, daß die Streitwerterhöhung nur das Ziel hatte, die Überbelastung statistisch wegzurechnen. Nicht einmal den Amtsrichtern ist mit den neuen Zahlen der Arbeitsdruck aufgrund der Mehrbelastung genommen worden. Hinzu kommt, daß die Einsparungen genau die 180 Richterstellen erwirtschaften werden, die das Land NW z. Zt. durch Abordnungen in die neuen Bundesländer dem Osten zur Verfügung gestellt hat. Also tragen auch hier die Menschen — sprich Richter — nicht nur mit der gesteigerten Steuerlast, sondern auch durch Arbeitsmehrbelastung die „Kosten der Deutschen Einheit“. Die mit mehr Bürgernähe und anderen Floskeln umschriebene Gesetzesänderung und ihre Folgen erweisen sich als „Schokoladen-Ei mit giftigem Inhalt“ (so die Kritik des Richterrates Kerpen).

Wo bleibt die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach den Landesgesetzen, wenn die Justizminister sich auf Bundesebene in einem verfassungsrechtlich nicht existenten Organ (Unterkommision der Justizministerkonferenz) zu einem Schwur gegen die eigenen Bediensteten zusammentun?!

Weitere TOP

Der Landesvorsitzende Treese berichtete, daß Ministerpräsident Rau ihm in einem persönlichen Gespräch Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen zu den anläßlich des Ermittlungsverfahren gegen Staatssekretär Dr. Heinz Nehrling wegen Betruges geäußerten Vorwürfen des Ministerpräsidenten, daß auch er gelegentlich Zweifel habe an der stets korrekten Vorgehensweise von Staatsanwälten. Vorbereitet wurde die Landesvertreter-Versammlung vom 25. Juni 1993 in Münster — siehe Tagesordnung S. 4 —, auf der Lösungen für die Störungsfälle im Strafprozeß gesucht werden.

Zur Neuordnung der **Juristenausbildung** wurde die in diesem Heft abgedruckte Stellungnahme dem Justizminister zugeleitet. Aufgrund einer Anhörung von Verbänden und Vertretern der Versicherungsbranche scheint deutlich zu werden, daß die für den 1. Juli 1993 geplanten weiteren Änderungen (insbesondere Benachteiligungen) bei den **Beihilferegulungen** zumindest so schnell nicht umgesetzt werden (vgl. RiStA 4/92 und 1/93).

Mit letztem Schliff abgeschlossen wurden die Maßnahmen zur Beteiligung des Deutschen Richterbundes, des Bundes der Richter und Staatsanwälte, an der Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte vom 18. Mai 1993. Die Kandidaten-Liste (Vorschlag III auf dem Stimmzettel) ist auf den Innenseiten dieses Heftes abgedruckt.

Wechsel in der Akademie-Führung

Seit Herbst 1992 hat als Nachfolger von RAG Heinz-Bernd Beckmann aus Recklinghausen StA Dr. Manfred Scherf, Jahrgang 1953, aus Hagen die stellvertretende Leitung der Justizakademie Recklinghausen übernommen.

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Krumsiek!

Das darf doch nicht wahr sein... So begannen meine Reaktionen, als ich das Ergebnis der Pensenkommision vom 16./17. 2. 1993 in Wiesbaden aus einem anderen Bundesland hörte: 570 Zivilsachen für Amtsrichter. Aus Nordrhein-Westfalen habe ich bis heute keine Informationen.

Schämt man sich?

Frust über monatelange, vergebliche Bemühungen kam in mir auf. Aber auch eine gehörige Portion Wut über die Besorgnis, über den Tisch gezogen worden zu sein. Mitgemacht zu haben bei der Suche nach angemessenen Zahlen für die Amtsgerichte in Zivilsachen. Dabei immer Ihre Worte im Ohr: „Das Pensum der Amtsrichter muß dazu angemessen verbessert werden“ (Bundestag 27. 11. 1992).

Wo ist die Verbesserung? Andere Bundesländer rechneten schon vor der Streitwerterhöhung auf 10000,— DM mit „Schlagzahlen“ von 575 und 580.

Herr Minister, Sie sind gefordert.

Stehen sie den Amtsrichtern in Nordrhein-Westfalen mindestens die Zahl von 520 bis 540 zu. Das soll die nordrhein-westfälische Verhandlungsbasis in der Kommission gewesen sein. Erhalten Sie wenigstens den Landgerichten und Oberlandesgerichten die bisherigen Pensenzahlen.

Sonst besteht der Vorwurf zu recht:

Die Streitwerterhöhung hat nur das Ziel, die Überbelastung wegzurechnen. Mit freundlichen Grüßen
Treese

Lösungsvorschläge

Um die Diskussion in der Landesvertreter-Versammlung des Deutschen Richterbundes NW am 25. Juni 1993 in Münster vorweg mit Munition zu versorgen, hat die Arbeitsgruppe „Störungen im Strafprozeß“ in ihrer Sitzung vom 12. 3. 1993 die nachfolgenden Thesen aufgestellt. Die Bezirksgruppen erhalten so Gelegenheit, die Meinungsbildung des Richterbundes mit Kritik und/oder eigenen (Gegen-)Vorstellungen mitzugestalten.

1. Aufhebung des Verbotes der Beweisantizipation innerhalb des § 244 Abs. 3 StPO.
2. Präklusionsvorschriften aufstellen.
3. § 246 Abs. 1 StPO ersatzlos streichen.
4. Verpflichtung der Verteidigung, Anträge auf Vernehmung von Auslandszeugen bereits im Zwischenverfahren

mitzuteilen, damit die Ladung vorbereitet werden kann.

5. § 338 StPO insoweit ändern, als die dort festgeschriebene unwiderlegbare Vermutung, daß das Urteil auf den genannten Verfahrensverstößen beruht, entfällt. Insoweit sollte § 337 Abs. 2 StPO Prüfungsmaßstab bleiben. Die Präklusionsvorschrift in § 338 Nr. 1, 2. Hs StPO sollte erhalten werden.

6. An § 29 StPO einen Absatz 3 anzufügen, in dem geregelt ist, daß Tatsachen und Wertungen in Stellungnahmen, dienstlichen Äußerungen und Beschlüssen, die im Ablehnungsverfahren abgegeben oder erlassen werden, nur mit der Revision, nicht mit neuen Befangenheits-

anträgen angegriffen werden können. 7. Einführung einer unselbständigen Anschlußberufung der Staatsanwaltschaft für solche Fälle, in denen nach einem rechtlichen Hinweis (§ 265 StPO) statt eines Vergehens ein Verbrechen Gegenstand des Urteils sein kann. 8. Regelung in der RiStBV, daß in allen Fällen, in denen gegen einen Richter oder Staatsanwalt wegen der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache eine Strafanzeige erstattet wird, der Dienstvorgesetzte auf Verlangen des angezeigten Richters oder Staatsanwalts verpflichtet ist, gegen den Anzeigenden ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung einzuleiten.

Offener Brief an Rechtsanwalt Horst Eylmann (MdB)

Sehr geehrter Herr Eylmann, mit Bestürzung habe ich die Unkenntnis von richterlicher Arbeitsweise und richterlichen Arbeitsbedingungen zur Kenntnis genommen, die in Ihren Ausführungen während der Beratung des sog. Rechtspflege-Entlastungsgesetzes im Dt. Bundestag am 27. 11. 1992 zum Ausdruck gekommen ist (Auszug in RiStA 1/1993). Oder sollten diese Äußerungen des Vorsitzenden des BT-Rechtsausschusses, zugleich Rechtsanwalt, gar nicht auf Unkenntnis beruhen, sondern vielmehr auf — und das wäre dann eine ebenso unerfreuliche Erklärungsmöglichkeit — der Spekulation auf billig zu erlangenden Beifall?

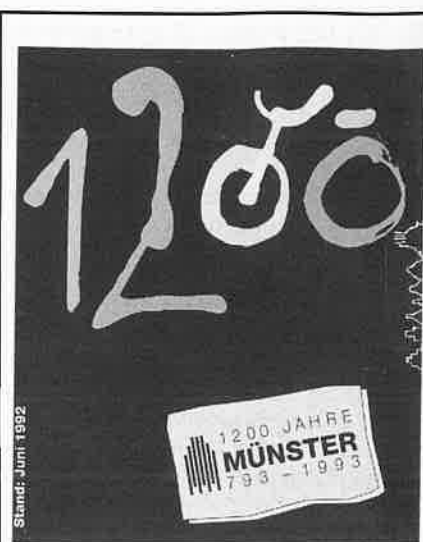
Nach Ihren Ausführungen ist es offenbar erste Dienstpflicht von RichterInnen, von Montag früh bis Freitag abend auf Abruf im Gerichtsgebäude zu sitzen, damit Anwälte und MdB ihrer „habhaft“ (!) werden können, und, jedenfalls sofern es sich um RichterInnen am LG handelt, dabei tiefe Dankbarkeit für die unermeßliche Güte der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu empfinden, die ihnen die „Freiheit der Institution des Einzelrichters“ eingeräumt haben — eine Freiheit, mit der die RichterInnen allerdings „in der richtigen Weise umzugehen“ haben und dabei nicht etwa „versagen“ dürfen. Kein Versagen wäre es offenbar, wenn um jeden Preis möglichst viele (Zivil-)Sachen durch den Einzelrichter entschieden würden. Denn der Vorwurf, bislang sei von dieser Übertragungsmöglichkeit an den Landgerichten nicht genug Gebrauch gemacht worden, wird vorsichtshalber gar nicht erst begründet (weil er nicht begründbar ist?). Sachbezogene Argumentation — und die ginge über den festen Blick auf Streitwertgrenzen durchaus hinaus — wird durch kaum noch erträgliche Herablassung ersetzt.

Daß in Verfahren, die für die Parteien häufig einschneidende Folgen haben, die Entscheidung durch die RichterIn-

nen nicht quasi nebenbei, sondern mit ausreichender Konzentration und Überlegung getroffen wird, darauf haben diese Parteien einen berechtigten Anspruch. Dieser Anspruch aber ist von den RichterInnen nicht zu erfüllen, wenn sie mit Schalterbeamten verwechselt und entsprechend behandelt werden. Die Richterschaft ist kein Dienstleistungsunternehmen für Rechtsanwälte (obwohl dieses Mißverständnis gerade bei weniger qualifizierten Anwälten, die es in sehr vereinzelter Ausnahmefällen ja auch gibt, verbreitet ist). Wie oft hat eine Ihrer Vorzimmerdamen Anrufer schon erklärt, Sie seien gerade „in einer Besprechung“ — während Sie tatsächlich nur ungestört arbeiten wollten? RichterInnen, die über solche Abschirmmechanismen vor unpassenden Störungen nicht verfügen und denen überdies Dienstzimmer zugemutet werden, die wegen starker Ähnlichkeit mit Besenkammern bei justizfremden Besuchern immer wieder Fassungslosigkeit hervorrufen, von der Abwesenheit moderner technischer Arbeitsmittel ganz abgesehen, können ungestört, konzentriertes Arbeiten häufig nur durch die Flucht aus ihrem Dienstzimmer, nämlich entweder ins häusliche Arbeitszimmer oder aber in die Bibliothek des Gerichts, ermöglichen — in die Bibliothek schon deshalb, weil die sog. Handbibliotheken auf den Richterzimmern ihren Namen einfach nicht verdienen.

Der von Ihnen suggerierte Schluß, wenn (Zivil-)RichterInnen den Anwälten nicht jederzeit zur Verfügung stünden, arbeiteten sie nicht genug, ist zwar bequem, aber dennoch falsch und überdies polemisch. Ich würde es jedenfalls nicht riskieren, eine Wette darauf abzuschließen, daß ich der Mitglieder des (Rechtsausschusses des) Deutschen Bundestages am Freitag-Nachmittag in Bonn in ihren Abgeordnetenbüros „habhaft werden“ könnte...

Mit vorzüglicher Hochachtung
RinOLG Dr. Hoffrichter-Daunicht



Einladung zur Landesvertreterversammlung

Am Freitag, 25. Juni 1993, 10.00 Uhr, tritt im Festsaal des Rathauses der Stadt Münster, Prinzipalmarkt, die Vertreterversammlung 1993 des Landesverbandes zusammen.

Es referieren zu dem Thema: „Strafprozeß am Ende?“

Vertreter der Anwaltschaft, der Richter und der Staatsanwälte.

Im Anschluß daran beginnt der verbandsinterne Teil der Landesvertreterversammlung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Geschäftsbericht — Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 1993
6. Wahl eines Vertreters der Staatsanwälte für den Gesamtvorstand
7. Haushalt 1993/1994
8. Personal- und Nachwuchslage
9. Beitragsanpassung
10. Staatsanwaltsfragen
11. Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich; jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

Raboti, raboti!

Ganz zufällig ergibt sich aus der Neuberechnung der Pensen gemäß dem JUMIKO-Beschluß vom Februar d. J., daß genau die 180 Richterstellen in NRW eingespart werden, deren Stelleninhaber z. Zt. in den Osten abgeordnet sind. Von daher sieht JM Dr. Krumsiek „natürlich“ keinen Anlaß, von der Pensenvorgabe (570 C-, 140 O- und 58 U-Verfahren pro Richter) abzuweichen. Mit anderen Worten: Die Lasten für den Justizaufbau im Osten werden von der Richterschaft allein getragen. Raboti, raboti, raboti...

Die einzelnen Zuweisungszahlen werden „selbstverständlich“ gemangelt. Das haben wir ja immer schon so gemacht. Wo kämen wir hin, wenn wir jetzt von dieser Arbeitsmarktstrategie abweichen! Allenfalls könne man daran denken, die Mangelquote von jetzt mehr als 130% etwas zurückzufahren. Raboti, raboti, raboti...

Personal im Unterbau ist Mangelware. Protokollführer sind fast nicht mehr vorhanden — nur noch für die Hauptsitzung, nicht mehr für die Beweisaufnahmen. Von der Hinzuziehung möge der Richter gemäß § 159 ZPO generell absehen. Also kann der Richter die Akten selber tragen, den Sitzungsschlüssel und die Rolle nebst Diktiergerät und Gesetzestext natürlich auch. Er schließt auf, er schließt zu, hängt die Rolle in den Kasten, sucht Tesafilme dafür, stöpselt Lautsprecher und Diktiergerät, ruft die Parteien auf, vervollständigt die Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsvordrucke. Er hat kein Telefon im Sitzungssaal und bittet das Publikum hinaus, um wegen Ladungsproblemen, z. B. falscher Sitzungssaal, der Geschäftsstelle Bescheid zu „laufen“ (nachdem er den Saal abgeschlossen hat). Alles Mehrarbeit ohne Entlastung und ohne Entgelt. Raboti, raboti, raboti...

Die Geschäftsstellen sind unterbesetzt, so daß ständige Vertretung an der Tagesordnung ist. Die Post für die Sit-

Am Rande

Einige Amtsgerichte des Landes NW, an deren Spitze trotz beachtlicher Personalstärke noch ein Direktor steht, warten seit langem auf ihre „Beförderung“ zu Präsidenten-Amtsgerichten. Es darf noch gewettet werden, ob dies mit der zu erwartenden Stellenverlagerung von den Landgerichten zu den Amtsgerichten im Zuge des „Entlastungsgesetzes“ geschehen wird.

zung holt der Richter daher am schnellsten selbst aus dem Aktenpaket auf der Geschäftsstelle, damit er nicht Gefahr läuft, daß der Termin falsch vorbereitet ist und z. B. die neuesten Anträge nicht behandelt werden (wenn auf Anwaltsseite der Sachbearbeiter nur vertreten wird oder nicht aufpaßt). Raboti, raboti, raboti...

Der Verkündungstermin um neun Uhr ist ein Lotteriespiel. Denn die Akte fehlt, die Geschäftsstelle ist nicht besetzt. Die Kanzlei ist überlastet und schafft es nicht, die Terminakten (oder andere Rotakten) wegen der ständigen Überlastung vorzuziehen. Also schreibt der Richter jetzt mit der Schreibmaschi-

ne oder dem Computer das Urteil, damit es rechtzeitig vorliegt (oder er verlegt dreimal den Verkündungstermin). Er entlastet also die Kanzlei mit eigener Mehrarbeit und ohne zusätzliches Entgelt. Raboti, raboti, raboti...

Der Aktentransport durch den Wachtmeister hakt auch aufgrund des Stellenabbaues. Ein früher Dienstanfang für Richter hat von daher keinen Sinn, denn die Akten sind noch nicht da, es sei denn, der Richter geht selbst zur Geschäftsstelle und holt — ohne Aktenwagen — die Pakete. Raboti, raboti, raboti...

Macht es noch Spaß?

Neuordnung der Juristenausbildung

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes NW zur geplanten Änderung des Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungsverordnung

Die mit dem Entwurf beabsichtigte Verkürzung der Juristenausbildung wird unterstützt. Der Deutsche Richterbund gibt zu einzelnen Punkten Bedenken und Anregungen:

1. Hausarbeiten

Der Deutsche Richterbund begrüßt, daß für die erste juristische Staatsprüfung die Hausarbeit und im Vorbereitungsdienst für die zweite Staatsprüfung die 6monatige grundlegende Eingangsstation im Zivilrecht beibehalten wird.

Bedauert wird dagegen, daß die Hausarbeit fürs zweite juristische Staatsexamen entfällt. Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, daß bei der häuslichen Arbeit Täuschungsmöglichkeiten bestehen. Andererseits bot die Hausarbeit dem Kandidaten die Gelegenheit, seine Fähigkeit unter Beweis zu stellen, einen umfangreichen praktischen Fall unter allen tatsächlichen und rechtlichen Aspekten zu erfassen und zu bewerten.

2. Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaft

Als entscheidender Nachteil wird angesehen, daß die Bedeutung der Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaften als Schulungsort für die praktische Handhabung und ergänzende Wissensvermittlung mit der Verkürzung auf 4 Monate unnötig geschmälert wird, zumal die Referendare, die eine Europastelle in dieser Zeit wählen, nur einen Monat an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft, den in der Praxis bedeutsamen Kurzvortrag zu üben, wird nicht mehr erfüllt werden können. Die Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaft sollte deshalb be-

reits mit der Kommunalstation beginnen. Die Ausbildungsmöglichkeit bei einer europäischen Stelle sollte nur in der Wahlstation bestehen.

3. Übergangsregelung

Der Deutsche Richterbund hält die vorgesehene Übergangsregelung für unglücklich. Eine Wahlmöglichkeit, die es ermöglicht, die nach altem Recht begonnene Ausbildung nach neuem Recht fortzusetzen, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften. Wenn sich — wie zu erwarten ist — aus den bestehenden Arbeitsgemeinschaften nur ein Teil der Referendare für den Übergang auf die verkürzte Ausbildung entscheiden, müssen aus einer einheitlichen Arbeitsgemeinschaft zwei getrennte Kurse oder neue Arbeitsgemeinschaften auf größerer regionaler Basis gebildet werden. Die Nachteile einer solchen Lösung liegen auf der Hand. Der Deutsche Richterbund schlägt deshalb vor, auf die in dem Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung eingeräumte Wahlmöglichkeit zu verzichten.

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Jule Asmann
☎ (02351) 22492
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Personalräte an allen Behörden einrichten!

Im Mai 1993 werden wieder Wahlen zu den Personalvertretungen stattfinden. Auch die Staatsanwälte wählen ihre Personalräte, und zwar den Hauptpersonalrat bei dem Justizministerium und je einen Personalrat bei den Generalstaatsanwälten in Hamm, in Düsseldorf und Köln. Die Staatsanwälte sind nach § 97 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. Die eigenen Personalvertretungen für die Staatsanwälte haben sich in der Vergangenheit sehr bewährt und tragen den besonderen Belangen der Staatsanwälte Rechnung. Sie entsprechen im übrigen der Regelung, daß für die Richter eigene Personalvertretungen bestehen (§ 7 ff. LRiG).

Die Wahlen rücken allerdings wieder einmal ins Bewußtsein, daß auf örtlicher Ebene eine Personalvertretung der Staatsanwälte fehlt. Zwar ist der Personalrat der Staatsanwälte bei dem Generalstaatsanwalt befugt und verpflichtet, die Interessen der Staatsanwälte bei den einzelnen Behörden zu vertreten. Es dürfte inzwischen nach längeren Auseinandersetzungen auch Allgemeingut sein, daß dieser Personalrat unmittelbar — und nicht über den Umweg des Generalstaatsanwalts — Gesprächspartner der Leiter der einzelnen Staatsanwaltschaften ist. Dennoch fördert die „Ortsferne“ nicht die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der jeweiligen Staatsanwaltschaft und dem Personalrat der Staatsanwälte. Dies gilt insbesondere dann, wenn von einer Staatsanwaltschaft nicht einmal ein Vertreter dem Personalrat bei dem Generalstaatsanwalt angehört. Im Bezirk des Generalstaatsanwalts Köln ist ein solcher Fall noch nie aufgetreten, weil in diesem Bezirk nur 3 Behörden neben der Behörde des Generalstaatsanwalts existieren. Im Bezirk des Generalstaatsanwalts Düsseldorf gelingt es nur durch Ausnutzung der Wahlvorschriften, daß in dem 7 Personen umfassenden Personalrat jede der 6 Behörden sowie die Generalstaatsanwaltschaft durch 1 Mitglied vertreten ist. Im Personalrat bei dem Generalstaatsanwalt in Hamm, der aus 9 Mitgliedern besteht, können nie alle 11 Behörden vertreten sein. Man ist bei der Aufstellung der Wahlvorschläge bestrebt, es so einzurichten, daß wenigstens alle größeren Behörden durch ein Mitglied im Personalrat vertreten sind.

Wenn die vielfältigen Aufgaben allgemeiner Art (§ 64 LPVG), die Beteiligungspflichtigen (§ 72 LPVG) und die mitwirkungsbedürftigen (§ 73 LPVG) Angelegenheiten sowie die Maßnahmen, in denen der Personalrat lediglich anzuhören ist (§ 75 LPVG), betrachtet

werden, wird schnell klar, daß ein Personalrat, der nicht in der Behörde etabliert ist, diesen Verpflichtungen nur sehr schwer nachkommen kann. Die gleichen Schwierigkeiten bestehen jedoch auch für den einzelnen Leiter einer Staatsanwaltschaft.

Es ist daher nicht einzusehen, warum bei Dienststellen mit in der Regel mindestens 5 wahlberechtigten Beschäftigten (Beamte, Angestellte, Arbeiter), von denen 3 wählbar sind, ein Personalrat zu bilden ist (§ 13 LPVG), während auch bei Behörden mit über 120 Staatsanwälten (Köln) kein eigener Personalrat der Staatsanwälte besteht. Es gibt im übrigen nicht eine Staatsanwaltschaft im Lande NW, bei der weniger als 15

Staatsanwälte tätig sind. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch, daß bei einem Amtsgericht ein Richterrat nur dann nicht zu bilden ist, wenn weniger als 4 wahlberechtigte Richter vorhanden sind.

Es ist daher die alte Forderung des Bundes der Richter und Staatsanwälte zu wiederholen, daß auch in den einzelnen Behörden Personalräte der Staatsanwälte zu bilden seien. In den Leitlinien des Deutschen Richterbundes (III Nr. 46; DRiZ 1979/8) heißt es: **Die Personalvertretung der Staatsanwälte ist in den Richtergesetzen zu verankern und dem Behördenaufbau der Staatsanwaltschaften anzupassen (Staatsanwaltsrat, Bezirksstaatsanwaltsrat, Hauptstaatsanwaltsrat).**

StVLOStA Dr. K.-H. Wäscher, Krefeld

Dritter Abschnitt des LPVG Beteiligungspflichtige Angelegenheiten

§ 72

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellungen, Nebenabreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Anstellung eines Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen,
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
3. Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts innerhalb einer Vergütungs- oder Lohngruppe, wesentliche Änderungen des Arbeitsvertrages,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für die Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört,
6. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihre Aufhebung,
7. Kürzung der Anwärterbezüge,
8. Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf,
9. ordentlicher Kündigung,
10. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
11. Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus,
12. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
13. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
14. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.

§ 73

Der Personalrat wirkt mit bei

1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs,
2. Aufteilung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,
4. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
5. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungs-gesetz,
6. Stellenausschreibungen,
7. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte,
9. grundlegende Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben.

§ 74

Vor Entlassungen oder Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen und vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit sowie vor Abmahnungen ist dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Leiter der Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung, schriftlich mitzuteilen.

§ 75

Der Personalrat ist anzuhören bei

1. der Vorbereitung der Entwürfe von Organisationsplänen, Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen,
2. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 73 Nr. 9 bezeichneten Fällen,
3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
4. wesentlicher Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen,
5. Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist,
6. Anordnung von amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit.

Wählen Sie die Liste des DRB!

Wer nicht wählt, bestimmt nicht mit — Ihre Stimme für den Vorschlag III: Die Liste des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen sichert eine starke Interessenvertretung im HPR.

Das Titelbild dieses Heftes zeigt schon den Stimmzettel für die Wahl des Hauptpersonalrats der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei dem Justizministerium des Landes NW am 18. 5. 1993.

Der Stimmzettel ist in „Vorschläge“ unterteilt. Dabei beinhaltet jeder Vorschlag für sich eine neue Liste. Es besteht nur die Möglichkeit, eine der Listen zu wählen, eine direkte Personenwahl ist demnach ausgeschlossen: Wer eine/n bestimmte/n Kandidaten/in in den HPR wählen will, muß die entsprechende Liste ankreuzen. Eine Kombination von Kandidaten verschiedener Listen ist nicht möglich, eine Streichung von Namen unzulässig.

Während einzelne sich für die sogenannten Freien Listen zwecks Kandidatur zusammengeschlossen haben, sind die Kandidaten des Bundes der Richter und Staatsanwälte (DRB) sämtlich Mitglieder des Deutschen Richterbundes. Sie haben sich bisher bereits für die Belange der Staatsanwaltskollegen eingesetzt. Ihre Tätigkeit im HPR wird vom Vertrauen ihrer Wähler getragen, die sicher sein können, daß ihre Interessen nicht nur von einzelnen, sondern einer homogenen Gruppierung vertreten werden. Diese Gruppierung findet ihre Stütze zum einen in der Vielzahl wahlberechtigter DRB-Mitglieder. Dabei ist bedeutsam, daß der DRB mit Abstand die meisten Staatsanwaltsmitglieder aller in NRW vertretenen Berufsverbände hat. Zum anderen haben die DRB-Kandidaten einen festen Rückhalt in den Gremien des DRB: Ihren Entscheidungen kommen Informationen aus dem Geschäftsführenden und Gesamt-Vorstand sowie der Landesvertreterversammlung und der Staatsanwaltskommission zugute, ferner die Stellungnahmen des DRB zu Gesetzesnovellierungen und die Arbeitsergebnisse der Fachkommissionen des DRB, insbesondere zu Fragen des Dienstrechts.

Außerdem gewährt der DRB seinen HPR-Mitgliedern jederzeit Rat und Hilfe, auch in Form des Rechtsschutzes, ohne daß die Verschwiegenheitspflicht verletzt wird (§ 2 Abs. 3 LPVG).

Die Unterstützung der über die Richterbundliste gewählten HPR-Mitglieder fußt auch auf den Verhandlungen und Gesprächen der Verbandsspitze, z. B. mit Mitgliedern der Landtagsfraktionen, des Rechtsausschusses und mit dem Justizministerium.

Eine ausgezeichnete Möglichkeit zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch einschließlich Fortbildung bietet den HPR-Mitgliedern des DRB die vom Landesverband NW veranstaltete Tagung für Mitglieder der Richterräte und des HPR (s. Bericht S. 16).

Die vielfältigen Aufgaben des Hauptpersonalrates entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Kasten.

Die oben aufgeführten Gründe führen dazu, daß kompetente Kollegen aus dem DRB die Interessen der Staatsanwälte im HPR vertreten. Den Kandidaten von den „Freien Listen“ wird hier weder ihre Fähigkeit noch ihr guter Wille zu sachlicher Arbeit im HPR abgesprochen, jedoch steht jeder von ihnen

für sich allein da, ohne die beschriebene Unterstützung durch einen starken Berufsverband und ohne die bei den DRB-Mitgliedern anzutreffende Grundübereinstimmung. Diese kommt den Mitgliedern bei der Bewältigung der zahlreichen Aufgaben des HPR zugute.

Es liegt angesichts der Listen- und Verhältniswahl auf der Hand, daß, je mehr Stimmen auf die DRB-Liste entfallen, desto mehr Kandidaten dieser Liste Mitglied des HPR werden. Dieser besteht zur Zeit aus 11 Mitgliedern und wird nach der Neufassung des Landespersonalvertretungsgesetzes auf vier Jahre gewählt.

Indem Sie dem Vorschlag III (Kennwort: „Bund der Richter und Staatsanwälte“) Ihre Stimme geben, schaffen Sie eine ausgewogene Interessenvertretung!

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,5 % p.M.
2 % Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 72 Monate
monatliche Rate DM 191,66
effektiver Jahreszins nur 11,9 %

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1 %

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit — Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 71 44 77 oder 71 47 23.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Vorschlagsliste III

Ihre Mannschaft für die Hauptpersonalrats- wahl: Bund der Richter und Staatsanwälte – DRB

1 Semper, Joachim

57 Jahre alt.
Oberstaatsanwalt in Hagen.
Seit 1965 im Justizdienst.
8 Jahre Einsatz bei der Zentralstelle des Landes NW für die Bearbeitung von NS-Massenverbrechen.
2 Jahre Dezernent bei der GStA Hamm.
Seit 1989 stellv. LOSTA in Hagen.
Seit 1990 Mitglied des Hauptpersonalrates.
Mitglied des DRB.

2 Unterberg, Gerd

52 Jahre alt.
Staatsanwalt in Duisburg.
1958—1963 nach Lehre in Apparate- und Gerätebau Hochschulreife am staatlichen Institut Bielefeld.
Seit März 1974 im Justizdienst.
1981 bis 1984 Mitglied des Bezirkspersonalrates Düsseldorf.
Seit 1984 Mitglied des Hauptpersonalrates.
Seit 1987 ehrenamtl. Richter beim Dienstgerichtshof für Richter (OLG Hamm) in Disziplinarsachen gegen Staatsanwälte.
Mitglied des DRB.

3 Schmiedeskamp, Jost

57 Jahre alt.
OSTA in Bielefeld.
Seit 1965 im staatsanwaltlichen Dienst.
1970—1975 und seit 1984 Mitglied des Hauptpersonalrates.
Ehrenamtl. Richter beim Dienstgerichtshof für Richter (LG Düsseldorf) in Disziplinarsachen gegen Staatsanwälte.
Mitglied des DRB.

4 Kassenböhmer, Wilhelm

44 Jahre alt.
Oberstaatsanwalt in Essen.
Seit 1978 im Justizdienst.
1979/80 Richter im Laufbahnwechsel.
Seit 1991 OSTa bei der GStA Hamm, abgeordnet an die StA Essen.
Mitglied des DRB.

5 Schmid-Aretz, Bettina

54 Jahre alt.
Oberstaatsanwältin in Düsseldorf.
Seit 1971 im Justizdienst.
1978—1984 stellv. Vorsitzende des Bezirkspersonalrates in Düsseldorf.
Seit 1984 Mitglied des Hauptpersonalrates.
Mitglied des DRB.

6 Thiemann, Ludger

37 Jahre alt.
Staatsanwalt in Münster.
1983 bis 1986 Rechtsanwalt.
Seit 1986 im Justizdienst.
Seit 1990 stellv. Vors. der Bezirksgruppe Münster des DRB.
Mitglieder der StA-Kommission.
Mitglied des DRB.

7 Fegers-Wadenpohl, Hildegard

39 Jahre alt.
Staatsanwältin in Krefeld.
Seit 1981 im Justizdienst.
Mitglied des DRB.

8 Heinrich, Hartmut

36 Jahre alt.
Staatsanwalt in Dortmund.
Seit 1984 Rechtsanwalt in Bremen.
Seit 1986 im Justizdienst.
Mitglied des DRB.

9 Winkler, Klaus Peter

57 Jahre alt.
Oberstaatsanwalt in Siegen.
Seit 1970 im Justizdienst.
1972/73 Richter im Laufbahnwechsel.
Seit 1973 Staatsanwalt in Bochum.
U. a. über 10 Jahre Dezernent für gr. Wirtschaftsstrafsachen.
Seit Juni 1990 Oberstaatsanwalt in Siegen.
Mitglied des DRB.

10 Schmerfeld-Tophof, Volker

36 Jahre alt.
Staatsanwalt in Bochum.
Seit 1986 Rechtsanwalt in Gevelsberg.
Seit 1987 im Justizdienst.
1988/89 Richter im Laufbahnwechsel.
Mitglied des DRB.

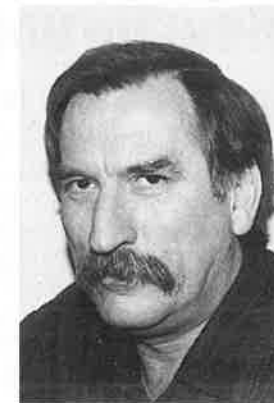
11 Achter, Reiner

34 Jahre alt.
Staatsanwalt in Düsseldorf.
Seit 1988 im Justizdienst.
1991/92 Richter im Laufbahnwechsel.
Mitglied des DRB.

1 Semper, Joachim



2 Unterberg, Gerd



4 Kassenböhmer, Wilhelm



5 Schmid-Aretz, Bettina



3 Schmiedeskamp, Jost



7 Fegers-Wadenpohl, Hildegard



8 Heinrich, Hartmut



6 Thiemann, Ludger



9 Winkler, Klaus Peter



10 Schmerfeld-Tophof, Volker



11 Achter, Reiner



Das Betreuungsrecht in der Bewährung?

Austragung einer Reform auf dem Rücken ihrer Garanten

Nach nunmehr fünfzehn Monaten Bestehens des Betreuungsgesetzes (BetG) stellte sich auf einer Tagung des Deutschen Richterbundes NW und des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Landesverband NW, vom 17.—19. 3. 1993 in Königswinter die Frage nach seiner Bewährung bzw., falls diese zu verneinen wäre, die nach den Stolpersteinen auf dem Reformwege.

Das am 1. 1. 1992 in Kraft getretene BetG löst zwar das alte Recht der Entmündigung oder Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige ab, dies jedoch nicht in einem einheitlichen Gesetzeswerk sondern durch Änderung von mehr als 300 Vorschriften in mehr als 50 Gesetzestexten. Alleine hieraus war bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zu erkennen, daß die praktische Umsetzbarkeit mühselig sein würde, obwohl gerade die durch dieses Gesetz zu schützenden Schwachen und Hilfsbedürftigen unserer Gesellschaft eines effektiven und praktischen Vorschriftenkatalogs bedürfen. Der Gesetzgeber hat durch Schaffung des BetG einen sozialen Reformprozeß ausgelöst und „Richter und Rechtspfleger zu Garanten von Menschenrechten in der Psychiatrie“ gemacht (Prof. Dr. Klie), ohne danach zu fragen, ob die Garantenstellung besonderer sozialer Flankierung und das Gericht als Träger der Reform einer besonderen Ausstattung bedarf. Nach einheitlicher Auffassung betont das BetG den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen und grenzt jede helfende Maßnahme gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ab. Betreuen bedeutet danach nicht mehr schnelle und abschließende Entscheidung durch den Richter, sondern seine Einbindung in einen länger dauernden therapeutischen Prozeß mit dem Ziel der Feststellung der verbliebenen Rechtsfähigkeiten des Betroffenen und des daraus resultierenden eventuell erforderlichen Betreuungsumfangs.

Wie sieht die Realität aus?

In seinem Eröffnungsreferat in Königswinter hat der JM Dr. Rolf Krumsiek hierzu ausgeführt, das erste Jahr seit Inkrafttreten des BetG habe gezeigt, daß Richter und Rechtspfleger zwar eine wichtige Funktion bei der Verbesserung der Situation hilfsbedürftiger Menschen hätten, mit juristischen Mitteln allein diese Aufgabe jedoch nicht bewältigt werden könne. Erforderlich sei vielmehr ein gutes soziales Netz, engagierte Betreuer, funktionierende Betreuungs-

behörden, qualifizierte Gutachter und sensibles, gut geschultes Pflegepersonal. In seiner Eigenschaft als vorübergehender Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Lande NW im Jahre 1992 habe er daher eines seiner Ziele darin gesehen, sich nachdrücklich für die finanzielle Unterstützung der Betreuungsvereine einzusetzen. Hierdurch sei der für 1992 vom Land NW zur Verfügung gestellte Förderungsbetrag von 3,5 Millionen DM in 1993 auf 7 Millionen DM verdoppelt worden. Für 1994 sollen voraussichtlich wieder 7 Millionen DM zur Verfügung stehen.

Angesichts der Zahl von 144 000 Betreuten — Altfällen — in NRW und der geringen Zahl der diesen gegenüberstehenden Richterstellen wird unschwer klar, daß nur eine möglichst optimale Ausgestaltung des sozialen Umfeldes, wie Ausbau der familiären Bezüge, Unterstützung zur Hilfe bereiter Angehöriger u. a. durch geeignete Schulung, Ausbau der sozialen Angebote für Hilfsbedürftige und ältere Mitbürger, Schaffung geeigneter, nicht profitorientierter Wohnmöglichkeiten für Senioren und allgemeine Förderung des Ansehens der Menschenwürde und der Mitverantwortung dazu führen, das regelnde Eingreifen der Gerichte in diese Bereiche unnötig zu machen und die Privatautonomie des Einzelnen sowie die Unantastbarkeit und Intimität der Familie zu erhalten. Nicht umsonst begegnet die Anwendung des BetG als Qualifizierung einer therapeutischen Alltagssituation als Rechtsfall in der Praxis weitgehend dem Unverständnis der Betroffenen, womit hier sowohl die schützenswerten Personen als auch ihre Angehörigen, Freunde und Nachbarn gemeint sind. Hier weist der JM des Landes NW den Vormundschaftsgerichten Vorbildfunktion im Umgang mit den alten und behinderten Menschen zu. So könnten die Vormundschaftsgerichte durch ihre Entscheidung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen am Betreuungsverfahren Beteiligten Maßstäbe für die Bewußtseinsänderung im Bereich der schwierigen Abgrenzung zwischen Hilfe und Zwang setzen. Eine Möglichkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit ist in der Arbeitsgemeinschaft auf örtlicher Ebene zu sehen, die nach § 4 des Ausführungsgesetzes NW von der Betreuungsbehörde einzurichten ist.

Wie aber realisieren Richter und Rechtspfleger die interdisziplinäre Zusammenarbeit und setzen ihrerseits eine Bewußtseinsänderung in Gang, wenn

vielerorts bislang weder die geforderte Arbeitsgemeinschaft auf örtlicher Ebene geschaffen worden ist, noch die Tätigkeitsbereiche und Kompetenzen der verschiedenen sozialen Dienste sauber gegeneinander abgegrenzt sind, geschweige denn die Vorstellung von dem geänderten Menschenbild des zu Betreuenden in den Köpfen der Verantwortlichen Gestalt angenommen hat? Hier berichtete die Praxis von dem nimmer endenden Kampf zwischen den zu Garanten berufenen Trägern des neuen BetG und den aus der Betreuungsvorzeit herübergeretteten persönlichen Relikten in Behörden, Krankenhäusern und Heimen. Es war vorauszusehen, daß deswegen die postulierten Ziele des BetG den Richter/Rechtspfleger vor schier unüberwindliche Aufgaben stellen würden.

Der JM Dr. Krumsiek sieht hier die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit. Auch bei den Gerichten können nämlich sowohl Richter als auch Rechtspfleger ihre Aufgaben ohne psychosoziale Adressbücher über die in ihrem Bereich tätigen Organisationen und Ansprechpartner nicht leisten, und greifen die Tätigkeitsbereiche von Richtern und Rechtspflegern im Betreuungsrecht weitgehend ineinander. Geschäftsstellen-Personal muß die erhöhten Schwierigkeiten der Aktenanlegung und -vorlegung beherrschen, und bei ganz erheblich erhöhtem Aktenumlauf eines BetG-Dezernates über den jeweiligen Verbleib des Vorgangs informiert sein. Entsprechendes gilt für Kanzleikräfte, die den gestaffelten Eilbedürfnissen in Betreuungssachen sich sensibler anpassen müssen, als es die offizielle Geschäftsverteilung erlaubt.

Hier soll nach Vorstellung des JM die Schaffung von „Rechtsanwendungsteams“ Abhilfe schaffen, die bei Einsatz moderner Technologien die Effizienz der Bearbeitung bei Gericht wesentlich steigern und die unerläßliche enge Zusammenarbeit fördern sollen. Daß so — und nur so — Reibungsverluste bei der Tätigkeit der Gerichte erreicht werden können, weiß jeder Praktiker. Umso erstaunlicher ist es, daß die BetG-Dezernate nach dem abgeänderten Willen des Bundesgesetzgebers mit Proberichtern besetzt werden können, sowohl im Rechtspfleger- wie im Geschäftsstellen-Sektor schon allein aus Beförderungsründen eine ständige Fluktuation stattfindet und die Kanzleien der meisten Gerichte so hoffnungslos unterbesetzt sind, daß Betreuungsrichter Schwierigkeiten haben, Terminverfügungen vor dem notwendigerweise in kurzen Zeiträumen zu konzipierenden Terminstag den Beteiligten zuzuleiten. Angesichts der erheblichen Überlastung in BetG-Dezernaten wird der Arbeitsalltag von

Fortsetzung Seite 12

Die Neuauflage — wieder ein Muß für jeden Juristen!

Dreher/Tröndle Strafgesetzbuch

und Nebengesetze

Erläutert von Dr. Eduard Dreher, Ministerialdirigent a. D. (23. – 37. Auflage).
Fortgeführt von Dr. Herbert Tröndle, Honorarprofessor an der Universität Freiburg (Breisgau), Präsident des Landgerichts a. D.

46., neubearbeitete Auflage. 1993
des von Otto Schwarz begründeten Werkes
LXXVII, 2108 Seiten. In Leinen DM 108,-
ISBN 3-406-37163-9
(Beck'sche Kurzkommentare, Band 10)

Die 46. Auflage

kommentiert das Strafgesetzbuch einschließlich aller Änderungen der letzten zwei Jahre seit der Voraufgabe. Eingearbeitet sind:

- das 26. Strafrechtsänderungsgesetz mit den modifizierten Tatbeständen des Menschenhandels (§§ 180a, 180b, 181)
- das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des StGB und anderer Gesetze, von dem die Vorschriften über den Verfall (§§ 73, 73b) betroffen sind
- das Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit seinen besonders bedeutsamen Änderungen und Neuerungen, u. a. durch die Einführung der Vermögensstrafe (§ 43a) und des erweiterten Verfalls (§ 73d) sowie durch die neu eingeführten Tatbestände des schweren Bandendiebstahls (§ 244a), der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei (§ 260a), der Geldwäsche (§ 261) und des gewerbs- und bandenmäßigen Glücksspiels (§ 284 Abs. 3)
- das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (§§ 218 – 219b), dessen Neuregelungen allerdings nur im Gesetzeswortlaut wiedergegeben werden. Der Verfassungsgerichtsstreit war bei Redaktionsschluß noch im Gange. Berichtet wird über den Lauf der gesetzgeberischen Entwicklung, über den wesentlichen Inhalt der Normenkontrollanträge sowie über die hierzu inzwischen vorliegende Literatur.
- das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993, das am 1. 3. 1993 in Kraft tritt.

Neue Gesetzesvorhaben

- sind berücksichtigt. Hingewiesen wird unter anderem auf die Entwürfe für
- das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
 - das Änderungsgesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie

- das Gesetz zur Änderung des Sexualstrafrechts
- das Gesetz zur Verjährung von SED-Unrechtstaten

Neu gefaßt

ist die Kommentierung zu den Themen

- Leistungsverhalten von Alkoholtätern (§ 20)
- »Mindestschuldmenge« bei Betäubungsmitteldelikten (§§ 52 ff)
- Unterbrechung der Vollstreckung nach der »Erstverbüßerregelung« (§ 57)
- Aussetzung der Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe
- Verhältnis von Kunst und Pornographie (§ 184)
- Weitergabe von Patientendaten an ärztliche Rechnungsstellen und an Praxisübernehmer (§ 203)
- Strafbarkeit von Sitzblockaden (§ 240)
- Strafreitelung durch Zahlung einer fremden Geldstrafe (§ 258)
- Strafbarkeit von Submissionsabgaben (§ 263)
- Außenstehende Teilnehmer an Bestechungsdelikten (§ 331)

Umfangreich ergänzt wurde ferner die Kommentierung zu den Verkehrsdelikten (§§ 315 ff) und den Umweltschutzdelikten (§§ 324 ff).

Völlig neu bearbeitet wurde schließlich die Darstellung des internationalen Strafrechts (§§ 3 ff). In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Strafanwendungsfragen nach der Wiedervereinigung Deutschlands eingehend behandelt. Im Vordergrund stehen dabei die DDR-Alttaten.

Wie bisher weist der Erläuterungsteil alle wichtigen Bezugsnormen des Nebenstrafrechts, des Landesstrafrechts und der außerstrafrechtlichen Gesetze auf dem neuesten Stand aus.

Verlag C.H. Beck

der Reihenfolge des Eingangs der Eilsachen und der Kette der nicht endenden Telefonate bestimmt, die hier die Regel, nicht die Ausnahme sind. Die Vorstellung, der Richter könnte bereits verfügbare oder diktierbare eilige Sachen zugunsten inzwischen eingegangener noch eiligerer Sachen zurückstellen, ist in der Praxis aufgrund der Aktenfülle undurchführbar. Was vor zwei Tagen geschah, ist aufgrund der sich überschlagenden Ereignisse der Folgetage für den Sachbearbeiter bereits in weite Ferne gerückt!

Dieser Umstand führt zu einem weiteren Erschweren der Betreuungsverfahren: Der ordnungsgemäße Überblick über die die Frage der Betreuungserfordernisse beantwortende Gesamtsituation eines Betroffenen bedingt — für den Sachbearbeiter selbst, für den Krankheits- oder Urlaubsfall, für den in der Sache ebenfalls tätigen Rechtspfleger und die Geschäftsstelle — eine vollständige Dokumentation der wesentlichen Fakten. Dies führt zu einer Vielzahl von Telefon- und persönlichen Vermerken. Der Weg, das Telefon bis zum erfolgreichen Abschluß der Vermerke nicht abzunehmen, geht in die Irre: Die Geschäftsstelle erscheint zu Fuß mit der Akte, weil der Richter für den Anrufer selbst nicht erreichbar war!

Der sich aufdrängende Gedanke der personellen Verstärkung und Kontinuität der BetG-Derzenate stößt in der politischen Praxis auf Schwierigkeiten.

Bedauerlicherweise ist nämlich das längst überfällige BetG erst zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, in dem zufällig die Länder sich aufgrund der überraschenden Deutschen Einheit großen finanziellen Belastungen ausgesetzt sehen.

Dankenswerterweise hat der JM NW 23 neue Richterstellen und weitere 25 für Büro- und Kanzleikräfte durchgesetzt. Er hat hierzu ausgeführt, er habe bei der Zuweisung dieser Stellen die Präsidenten der Oberlandesgerichte gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf bedacht zu sein, daß diese Stellen auch zur Umsetzung des BetG verwendet werden. Zweifel über die Umsetzung dieser Intention kam durch.

Der Justizminister wies deswegen darauf hin, es sei die ureigenste Aufgabe der Richter vor Ort, den Mitgliedern des Präsidiums die Schwierigkeiten und Belastungen durch das BetG zu verdeutlichen und für eine gerechte Verteilung der Geschäfte innerhalb des Gerichts Sorge zu tragen. Während beim großen Gericht die Mehrbelastung auf mehrere Schultern verteilt werden kann, wird bei einem kleinen Kollegium der Vormundschaftsrichter wenig Begeisterung ernten, wenn er hübsch verschnürte Päckchen bisheriger eigener Arbeit ihm per-

sönlich gegenüberstehenden Kollegen in die Hand drücken will. Es wäre wohl auch viel verlangt, von dem nicht im Betreuungsrecht mitgewachsenen Kollegen Einsicht zu erwarten, daß der frühere 10000er-Schlüssel heute nicht mehr gelten soll und statt dessen die Kommission der Landesjustizverwaltung für Fragen der Personalbedarfsberechnung am 16./17. Februar 1993 die Bewertungszahlen für Betreuungssachen auf 500 Neueingänge oder 5000 Altfälle probeweise festgesetzt hat.

Aufgrund der im Lande NRW durchgeführten Zählung der richterlichen Geschäfte im BetG nach dem tatsächlichen Einsatz hat JM Dr. Krumsiek die Ansicht vertreten, die von der Pensenkommision festgesetzten Bewertungszahlen für ein richterliches Pensum würden der tatsächlichen Mehrbelastung der Richterschaft nicht hinreichend gerecht. Soweit eine prozentuale Einschätzung des Arbeitsanstiegs vorgenommen worden sei, bewegten sich diese Zahlen je nach den örtlichen Verhältnissen bei bis zu 100%. Die Mehrbelastung resultiere aus dem Anstieg der Eingänge, insbesondere der Zunahme der gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahren im Bereich der ärztlichen Eingriffe, der Fixierungsmaßnahmen, der Sedierungen durch Medikamente pp. Auch sei die Belastung der Gerichte in diesem Bereich offensichtlich im besonderen Maße davon abhängig, ob/wieviele Altenheime zu ihrem Bezirk gehörten und dort die Neueregungen des BetG bekannt seien. Außerdem gestalte sich die Bearbeitung von Betreuungssachen wegen der differenzierten Verfahrensvorschriften weitaus zeitaufwendiger und schwieriger als nach der bisherigen Gesetzeslage.

Da eine zuverlässige Quantifizierung der Mehrbelastung derzeit noch nicht möglich und mit einem weiteren Anstieg der Eingänge zu rechnen sei, sowie die Überprüfung von Altverfahren noch nicht in allen Gerichten begonnen habe, soll in NW die richterliche Belastung in Betreuungssachen zunächst weiter nach dem tatsächlichen Einsatz gezählt werden. Die Pensenkommision hat am 16./17. 2. 1993 die Bewertungszahlen für die Tätigkeit des Rechtspflegers in Betreuungssachen von 2600 auf 2200 Sachen zu reduzieren beschlossen. Im Gegensatz zu der beim Inkrafttreten des BetG Anfang 1992 geäußerten Auffassung, eine deutliche Entlastung der Rechtspfleger werde die Folge sein, hat sich in der Praxis gezeigt, daß die im Gesetz normierte Persönlichkeit der Betreuung, daß Abstellung auf den Erforderlichkeitsgrundsatz der Betreuung und die im Betreuungsverfahren auch für Rechtspfleger vorgeschriebenen vermehrten Anhörungspflichten zu einer

erheblichen Mehrbelastung geführt haben. So ging in Königswinter der über die neuen Aufgaben der Rechtspfleger referierende Dipl.-Rechtspfleger Arndt davon aus, daß eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Rechtspflegeraufgaben im BetG nicht ohne persönliche Kenntnis jedes einzelnen Betreuten und seiner Bedürfnisse möglich sei. Dies führe insbesondere bei Überprüfung von Altverfahren, in denen sowohl Richter wie Rechtspfleger vor einer Entmündigungs- oder Gebrechlichkeitspflugschaftssituation häufig ohne Sachverständigengutachten, oft ohne persönliche Anhörung des Betroffenen teilweise sogar ohne richterlichen Erstbeschuß, immer aber ohne konkrete Anpassung des staatlichen Eingreifens an die konkreten Bedürfnisse des Betroffenen stehen, zu einer immensen Arbeitsbelastung. Hier sind der Richter und der Rechtspfleger gefragt, gerade in den Altverfahren die Privatautonomie des Betroffenen, so einheitlich die Teilnehmer des Seminars, zu stärken.

Probleme mit dem Kfz

Den vermehrten Anhörungspflichten aber auch der Menge der Anhörungen, steht die am Gesetz vorbeilaufende starre Handhabung der Nicht-Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge von Vormundschaftsrichtern entgegen. Es müssen bei Fahrten ausschließlich oder überwiegend am Dienst- oder Wohnort dienstlich 4000, ansonsten 6000 km jährlich zurückgelegt werden, die der Vormundschaftsrichter in aller Regel nicht erbringen wird. Unterhalb dieser Grenze kann ein dienstliches Interesse an der Nutzung des Pkws nur in Sonderfällen angenommen werden, wenn die Art der Dienstgeschäfte die ständige Bereithaltung eines privateigenen Pkws erfordert. Die bisher durch den Finanzminister verweigerte Anerkennung bei Vormundschaftsrichtern ist eigenartigerweise zuletzt vom VG Minden (Urteil vom 25. März 1992) ausdrücklich gebilligt worden, obwohl das BVerfG 1990 die Pflicht des Richters, auch vor Erlass einer einstweiligen Unterbringungsanordnung, grundsätzlich die Anhörung des Betroffenen durchzuführen und andere Dienstgeschäfte zurückzustellen entschieden hat.

Von Arndt war zu erfahren, daß sich auch die Ersatzleistung für Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen des Richters/Rechtspflegers aufgrund des JM-Erlasses vom 7. 10. 1992 — 2123 IC 26 — nur dann erreichen läßt, wenn aufgrund des Antrags des Bediensteten der Behördenleiter das generelle „Verlangen“ an den zuständigen Bediensteten — Richter, Rechtspfleger oder Vertreter — ausspricht, den privateigenen Pkw für Dienstfahrten einzusetzen. Im Bereich des Bezirks Bonn soll die gene-

relle Ermächtigung ohne Einzelfallnachweis erteilt worden sein. JM Dr. Krumsiek führte aus, eine Änderung der Haltung des Finanzministers könne allenfalls erwartet werden, wenn die Richter/Rechtspfleger die Voraussetzungen detailliert darlegen.

Gewinnung geeigneter Betreuer

Sowohl in der Rede des JM als auch in der des Justitiars beim Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln, Ludemann, trat zutage, daß eines der Hauptprobleme bei der Umsetzung des Betreuungsrechtes in der Gewinnung geeigneter Einzelbetreuer zu sehen ist. Zwar sei, wie Ludemann ausführte, ehrenamtliches Engagement laut einer Allensbacher Umfrage immer noch „in“, dies jedoch nur für kurzfristige, nicht belastende, verbindliche Aufgaben. Demgegenüber erfordere das BetG von Betreuern in der Regel dauerhaftes ehrenamtliches Engagement. Zwar sollen mit Mitteln zur Förderung der Querschnittsaufgaben nach § 1908 f BGB in NRW 180 Fachkräfte gefördert werden. Hier kam die dem einzelnen Betreuer zuzumutende Tätigkeit nach Qualifikation, Umfang und Vergütungshöhe zur Sprache. Ausgehend von der Berechnung, daß einem Betreuer bei 50 Betreuungsfällen im Monat 2 Stunden und 15 Minuten zur Verfügung stehen, dürfe eine Anzahl von 25 bis höchstens 40 Betreuungen pro Betreuer nicht überschritten werden. Bei der Qualifikation der Betreuer müsse davon ausgegangen werden, daß bei entsprechender Schulung grundsätzlich eine dem BetG entsprechende Betreuung bei dementen Personen auch durch bereite Verwandte geleistet werden könne. Bei psychisch schwer erkrankten Personen sei in der Regel die Einzelperson mit der Betreuung überfordert; hier sei die Arbeit der fachlich qualifizierten und mit ausgebildeten Mitarbeitern versehenen Vereine/Verbände gefordert. Ein besonderes Problem liegt dabei auf dem Gebiet der Vergütung. Der vom Gesetzgeber vorgegebene Rahmen von 20 bis 100,— DM/Stunde geht, hierüber bestand Einigkeit, an der Realität vorbei und kann keinem Betreuer, gleich welche Tätigkeit er im Rahmen der Betreuung ausübt, zugemutet werden. Beide Referenten wiesen ausdrücklich darauf hin, daß die Festsetzung der Vergütung eine unabhängige Entscheidung der Gerichte gemäß Artikel 97 GG bzw. § 9 RpfLG sei. In der Frage der Festsetzung der Vergütung des Betreuers sei der Bezirksrevisor nur als Vertreter der Landeskasse am Verfahren Beteiligter, selbstverständlich habe er keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Gericht.

Mißverständnisse auf diesem Gebiet hätten zu einem Hinweis des JM an die Bezirksrevisoren geführt, wonach diese

Bedenken gegen die Festsetzung der Vergütung lediglich im Rahmen der Anhörung oder der Begründung von Rechtsmitteln geltend machen dürfen, „da es nicht Sinn und Zweck des Betreuungsgesetzes ist, zusätzliche personelle Kapazitäten bei der Vergütungsfestsetzung zu binden“. Hier machte das Referat von Ludemann Mut, der mit zahlreichen Hinweisen insbesondere auf die Rechtsprechung des LG Köln aus 1992 herausstellte, daß 50,— DM für Durchschnittsfälle beim Vereins- bzw. Berufsbetreuer einzusetzen seien, da alleine die Bestellung des Vereins/Betreuers, also der Einsatz von fachlich qualifizierten Sozialarbeitern, ohne weiteren Nachweis besondere Fachkenntnisse indiziere.

Hierbei gehe es nicht an, die Tätigkeiten des Betreuers danach aufzusplitten, ob es sich um die qualifizierte Tätigkeiten oder solche einfacher Art (Beispiel: Kaffeetrinken mit dem Betreuten) handle. Dies sei innerhalb der als Vergütungsrahmen zur Verfügung stehenden Stundensätze auch bei anderen Berufen nicht möglich. Es müsse auch an zumindest teilweise kostendeckende Arbeit gedacht werden. Es empfiehlt sich aber, bei der Bestellung des Betreuers durch den Richter eine kurze Begründung zu dem Erfordernis der Sachkunde oder besonderen noch hinzutretenden Schwierigkeiten (Kostenrahmen bis 100,— DM) zu geben, die vom Bezirksrevisor hinzunehmen ist. Rege Diskussion entfachte die Vergütung des Verfahrenspflegers. Ist er als beigeordneter Anwalt ähnlich dem Pflichtverteidiger anzusehen mit der Folge, daß seine Vergütung immer unmittelbar gegen die Staatskasse festzusetzen wäre? Oder ist grundsätzlich der Anspruch des Verfahrenspflegers auf Vergütung gegen den Betroffenen zu richten, für den er — wenn auch völlig ohne dessen Willen und ohne dessen Einwirkungsmöglichkeit — tätig wird, und nur im Fall der Mittellosigkeit der Griff in die Staatskasse erlaubt? Hier tut Gesetzesfortbildung not, da die Zeit der praktischen Anwendung des Betreuungsgesetzes gezeigt hat, daß der Anspruch gegen den Betreuten allenthalben auf Unverständnis stößt. Auch die Entscheidung darüber, was denn eigentlich „Mittellosigkeit“ im Sinne des BetG ist, fällt in die Entscheidungsbefugnis des Richters/Rechtspflegers. Mit mehr Mut zu einer dem BetG angepaßten Rechtsprechung könnte hier den Betroffenen entscheidend geholfen werden. Dies gilt für die Verfahrenspfleger — wie für die Betreuervergütung. Zu Recht wies Ludemann darauf hin, daß in jedem Fall sichergestellt sein müsse, daß die Entnahme der Vergütung die Betreuung nicht gefährde, wenn die Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten gezahlt werden

müsse. Hier ist wieder richtungsweisend die Rechtsprechung des LG Köln, wonach Mittellosigkeit nicht voraussetzt, daß keinerlei finanzielle Mittel vorhanden sind. Ludemann hielt ein monatliches Einkommen von 1500,— DM, eventuell 1800,— DM noch für unter den Begriff der Mittellosigkeit fallend. Beim Vermögen geht seine Empfehlung dahin, bis zu einer Grenze von 50000,— DM noch von Mittellosigkeit im Sinne des BetG auszugehen. Auch nach Auffassung des JM sei Mittellosigkeit möglicherweise noch bei einem Vermögen von 50000,— DM anzunehmen, jedenfalls sollten die Gerichte, wenn sie zu solchen Feststellungen in geeigneten Fällen kämen, ihre Entscheidung in der BtPRAX veröffentlichen und auf diese Weise für Rechtsfortbildung und einen einheitlichen Standard bei den Gerichten sorgen.

In den jeweils sich den Referaten anschließenden Diskussionen zeigte sich, daß der Verfahrenspfleger, wie das Betreuungsrecht ihn fordert, in der Praxis von in das Betreuungsverfahren involvierten Personen — mit Ausnahme des nichtäußerungsfähigen Betroffenen — mit Argwohn angesehen wird. Häufig ist doch die Meinung verbreitet, daß es doch nicht lohne, einen solchen (Kosten-)Aufwand für Menschen zu betreiben, denen nicht mehr zu helfen sei. Hierbei wird übersehen, daß der Verfahrenspfleger als Stellvertreter des Betroffenen bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs anzusehen ist, und sich der betroffene Äußerungsunfähige nur noch durch seinen Verfahrenspfleger artikulieren kann. Zudem wird hier eine

Beamtendarlehen
Festzins ab 7,5% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,— DM bis 150.000,— DM Auszahlung ab 97%.

effekt. Jahreszins ab 8,24%
 Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre	
50.000,— monatlich DM	501,67
150.000,— monatlich DM	1.497,50

• **Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,— mtl. DM 126,95. Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92%.

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**

• **günstige Hypotheken-Darlehen**

Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Nebenberufliche Tätigkeit?
Rufen Sie uns an!

Schirmer & Partner
 OHG Darlehensvermittlung
 2900 Oldenburg · Würzburger Str. 8
 Telefon 04 41/98 07 20
 Fax 04 41/98 07 219

weitere Crux des Betreuungsrechts sichtbar: Es erfordert Einarbeitung und Erfahrung im medizinischen Bereich, um hinterfragen und ggf. nachvollziehen zu können, ob ein Betroffener (z. B. dement oder mit einer globalen Aphasie) rehabilitierbar ist und danach sogar wieder allein lebensfähig sein wird. Allzu häufig wird noch der äußere Eindruck des apathisch und sprachlos im Bett liegenden Patienten mit dem Endzustand verwechselt. Neben der Beiordnung des Verfahrenspflegers in Unterbringungssachen — auch Unterbringungen im Rahmen des Betreuungsrechts — ist daher auch seine Beiordnung ein Muß, wenn Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller wesentlichen Angelegenheiten des Betroffenen sein soll.

In der Diskussion unter den Teilnehmern wurde auch deutlich, daß der Bereich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen sowohl im Bereich der Heilbehandlungen nach § 1904 BGB als auch bei den unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Weder Ärzte noch Pflegepersonal wissen mit der Weigerung des einwilligungsfähigen Betroffenen umzugehen, weil der Gedanke der freien Entscheidung des Patienten gegen ärztlichen Rat oder ärztliche Vorstellungen offenbar schwer akzeptiert wird. Hier haben weder Betreuer noch Vormundschaftsgericht mitzuwirken, obwohl dies in der Praxis häufig doch in der Form der Beratung zum Abbau der bestehenden Rechtsunsicherheit der Fall ist. Wie aber soll der Vormundschaftsrichter, der Volljurist, nicht Mediziner ist, die erforderliche Sachkompetenz erwerben? Die Umsetzung des BetG verlangt von ihm — wie

eigentlich von jedem Richter — die kritische, ständige Auseinandersetzung mit vielfältigen Sachverständigengutachten, dies unter höchstem Zeitdruck und in Fällen, die in aller Regel von essentieller Bedeutung für das weitere Leben der Betroffenen sind. Wollte jeder Vormundschaftsrichter sich ohne eigene Sachkenntnis allein auf ärztliche Empfehlungen und Gutachten verlassen, so hätte das BetG nicht geschrieben zu werden brauchen. Ob hier die von JM Dr. Krumtsiek hervorgehobenen Fortbildungsveranstaltungen in Recklinghausen, an denen wegen ihrer kurzen Dauer (3 Tage) auch der stark belastete Vormundschaftsrichter teilnehmen könne, Abhilfe schaffen können, bleibt abzuwarten. In der Praxis jedenfalls werden diese Seminare, so notwendig und befriedigend sie allein schon wegen des Erfahrungsaustausches unter Gleichgesinnten sind, solange das gewünschte Ergebnis nicht zu haben, wie 3tägige Abwesenheit den Zusammenbruch des Dezernats bedeuten. Wieviel hier im Argen liegt, hat der Erfahrungsaustausch mit den Kollegen gezeigt. Viele von ihnen fühlen sich überfordert, ausgelaugt, nicht wenige sind inzwischen durch Überlastung schlaflos oder sonst erkrankt (wenngleich im Dienst), alle aber sind immer noch motiviert, ihr know how für die Behinderten und Hilfsbedürftigen in unserer Gesellschaft einzusetzen.

Es bietet sich an, auch hier mit dem Schlußwort der Rede von JM Dr. Krumtsiek, einem Wort von Johannes Rau, zu schließen, welches die Verantwortlichen in unserer Finanz- und Justizbürokratie nachdenken machen sollte:

„Die Qualität einer Gesellschaft zeigt sich darin, wie sie mit Schwachen und Minderheiten umgeht. Das gilt in besonderer Weise für Menschen mit körperlicher und seelischer Behinderung.“

RinLG Lilo Grape, z. Zt. AG Ratingen

Polenreise

Auf Einladung des Vizepräsidenten des Wojwodschaftsgerichts (WG) Koszalin (Köslin) besuchten RAG Tschakert und RAG Moog (beide AG Paderborn) vom 21. bis 25. 9. 1992 Polen.

Sie erhielten dort einen Einblick in den Aufbau des polnischen Gerichtswesens. So erfuhren sie, daß es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit insgesamt vier Instanzen gibt, an deren Spitze das dem BGH vergleichbare Appellationsgericht in Warschau. Daneben existiert seit 1985 ein Verfassungsgerichtshof.

Im Bezirk des WG Köslin, das unserem Landgericht vergleichbar ist, bestehen fünf Kreisgerichte (KG), die in etwa den Amtsgerichten entsprechen. Personell sind die WG mit ca. 30 Richtern(innen), die KG mit ca. 65 Richtern(innen) besetzt. Ihr monatlicher Verdienst liegt bei ca. 400,— DM. Während der Sitzungen tragen die Richter(innen) schwarze Roben sowie eine Richtersamtskette mit dem polnischen Bundesadler.

In Polen dauert das Jurastudium insgesamt fünf Jahre und endet mit dem 1. Staatsexamen. Anschließend folgt eine mehr auf den jeweiligen Berufswunsch ausgerichtete Referendarzeit (für Richter ca. eineinhalb Jahre), die mit dem 2. Staatsexamen schließt.

Neben der Vermittlung dieser und anderer Kenntnisse über Struktur und Geschichte des Landes standen vor allem das (gegenseitige) Kennenlernen und der Abbau bestehender Vorurteile im Vordergrund. Übereinstimmend betrachteten die Kollegen daher die große Gastfreundschaft und Herzlichkeit ihrer polnischen Gastgeber als die wichtigste Erfahrung ihrer Reise.

Geburtstage im Mai/Juni

2. 5. Otto Poelmann (70 J.)
3. 5. Dr. Hans-Friedrich Linsmann (60 J.)
4. 5. Johann Engelbert Oehler (60 J.)
5. 5. Hermann Gottschalk (60 J.)
7. 5. Wilhelm Tonscheidt (82 J.)
9. 5. Alfred Börsch (81 J.)
13. 5. Hermann Rosenfeld (60 J.)
15. 5. Wilhelm Gosling (82 J.)
16. 5. Dieter Gottschalk (60 J.)
19. 5. Hans Rüter (65 J.)
- Hans Gain (85 J.)
21. 5. Walter Broscheid (82 J.)
26. 5. Walter Fischer (80 J.)
27. 5. Dr. Klaus Schultze-Rhonhof (65 J.)
29. 5. Arnold Wiebe (78 J.)
31. 5. Hans Geyer (88 J.)
1. 6. August Müser (84 J.)
- Kurt Blaise (82 J.)
3. 6. Horst Gretsch (82 J.)
6. 6. Hans Meese (78 J.)
9. 6. Werner Baumeister (65 J.)
10. 6. Lieselotte Engel (65 J.)
- Konrad Tannreuther (60 J.)
12. 6. Horst Althoff (60 J.)
16. 6. Karl Ley (83 J.)
17. 6. Marie-Liesel vom Stein (82 J.)
- Ludwig Dimbeck (79 J.)
19. 6. Johannes Pfeiffer (60 J.)
21. 6. Dr. Hans Reckmann (91 J.)
22. 6. Sigrid Toffel (60 J.)
25. 6. Dr. Johann Joeden (65 J.)
27. 6. Guido Verhoeven (60 J.)
30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (80 J.)

Land unter im Betreuungsrecht

Frühmorgens klingelt das Telefon des Richters. Das Klinikum teilt mit, daß ein Patient im Koma liege, die Miete zu Hause nicht gezahlt werde, die Kündigungsklage erhoben sei und die Kinder nichts zu essen hätten, weil sie nicht an das Geld kämen. Was ist zu tun? Der Richter muß den Betroffenen persönlich anhören, also raus zum Klinikum. In Dienstwagen steht nicht zur Verfügung und das eigene Auto wurde als dienstlich genutztes Fahrzeug nicht anerkannt. Es bleibt das Taxi. Auf der Intensivstation entsteht nach mehrmaligem Rütteln am Bett des Patienten der Eindruck, daß eine Verständigung tatsächlich nicht möglich ist.

Also ein sonnenklarer Fall? Mitnichten. Nunmehr ist zunächst ein Sachverständigengutachten oder für den Augenblick zumindest ein ärztliches Zeugnis darüber einzuholen, ob der Betroffene wirklich im Koma liegt. Ein Stationsarzt wird eilig zum Sachverständigen erklärt und diktiert einige Sätze. Damit ist es noch nicht getan. Es ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Geeignete Verwandte oder Studenten der Sozialwissenschaften, die das Amt übernehmen könnten, stehen nicht überall zur Verfügung. Nehmen wir an, daß in diesem Bezirk die streitige Frage zur Vergütung der Tätigkeit des Rechtsanwaltes als Verfahrenspfleger so beantwortet wird, daß er nur eine Aufwandspauschale zwischen 20 und 50 DM erhält. Der Rechtsanwalt verneint die Frage nach der Übernahme der Verfahrenspflegschaft mit einem müden, aber deutlich ablehnenden Lächeln. Glücklicherweise läßt sich eine Krankenschwester heute überreden, das Amt zu übernehmen.

Es wäre voreilig, das Klinikum jetzt verlassen zu wollen. Neben den Vermögensangelegenheiten muß auch jemand für die medizinischen Fragen zur Verfügung stehen. Doch aufgepaßt, denn viele Erklärungen dazu bedürfen der Genehmigung des Richters.

Bei der Rückkehr zum Gericht sind hohe Taxikosten zu verauslagen und wenn man endlich zum Stift greift, um den Beschluß zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers anzufertigen, klingelt das Telefon. „Meine alte Mutter liegt abgemagert im eigenen Kot in der Badewanne und will da nicht raus. Ich selbst wohne in Stuttgart und muß heute dahin zurück...“

Wenn der Fall mit spitzer Feder geschildert ist, so ist die Zunahme der Arbeit der Vormundschaftsrichter doch ganz eindeutig. Das einzelne Verfahren ist äußerst aufwendig und auch bei eindeutigen Fällen stets gleich lang. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Anhörungen, die, falls irgend möglich, in

der häuslichen Umgebung stattfinden. Hinzu kommt die Unregelmäßigkeit der Unterbringungsentscheidungen, bei denen die Anhörungen unverzüglich, also am selben Tag oder spätestens am nächsten, zu erfolgen hat. Für die endgültige Entscheidung werden weitere Beteiligte gehört: Die Betreuungsbehörde, persönlich völlig unterbesetzt und entsprechend überlastet, und Angehörige und Vertrauenspersonen nehmen zu gegebener Zeit Stellung. Schließlich ist ein geeigneter Betreuer zu finden.

In einigen Fällen beginnt das gesamte Verfahren schon nach wenigen Monaten erneut, weil der bisherige Wirkungskreis wegen der nunmehr fortgeschrittenen Krankheit nicht mehr ausreichend ist. Viele Fälle liefen bislang ohne das Gericht und führen jetzt zu erschlagenden Eingangszahlen. Es muß nur das örtliche Altenheim prüfen lassen, ob die Bettgitter genehmigungspflichtig sind. Diese und andere Unterbringungsentscheidungen kommen nach etwa eineinhalb Jahren erneut auf den Schreibtisch zurück. Zusätzlich sind sämtliche vorhandenen alten Entmündigungen und Gebrechlichkeitspflegschaften zu überprüfen, später im 5-Jahres-Rhythmus. Weil die ärztlichen Gutachten und die Stellungnahme der Betreuungsbehörde

so lange Zeit in Anspruch nehmen, ruft die Verwandtschaft verärgert an, warum das Gericht denn nicht helfe.

Mit dem bisherigen Pensum (10 000 bestehende Pflegschaften) ist das nicht zu schaffen. Eigentlich müßten alle Kollegen Überlastungsanzeigen schreiben. Ein Muster dafür ist in BtPrax 1992/27 abgedruckt. Die Bewilligung weiterer Richterstellen für diesen Bereich ist dringend anzumahnen. Die Gerichte können von sich aus die Praktikabilität durch folgende Maßnahmen gewährleisten:

- Einsatz von Vormundschaftsrichtern durch das Präsidium, nach dem tatsächlichen Bedarf, was auf eine Verdoppelung der Anzahl der Vormundschaftsrichter hinauslaufen wird;
- Stellung von Dienstwagen für jedes Amtsgericht, zumindest an festen Tagen, und Erzielung eines Abkommens mit der Taxizentrale für bargeldlose Zahlung. Anerkennung der Privatwagen als dienstlich genutztes Kraftfahrzeug;
- Beschaffung eines modernen Telefons mit Nummernspeicher und Wahlwiederholung;
- Einführung eines Textverarbeitungsprogramms, welches die ständig sich wiederholenden Personalien automatisch einsetzt und im übrigen weitgehend mit Textbausteinen arbeitet, hilfsweise eine Verdoppelung der Schreibkräfte und Protokollführer.

RLG Dr. Rainer Deville, Wuppertal
noch 1992 als Assessor beim
Amtsgericht in Betreuungssachen
eingesetzt.

RICHTERGESETZ

Kommentar und ergänzende Vorschriften



Herausgegeben von Prof. Dr. Walther Fürst, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D., Professor Dr. Otto Mühl, Bundesrichter a.D., Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz, und Horst Arndt †, ehemals Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht

Redaktionelle Mitarbeit:
Dieter Schulz,
Amtsrat beim Bundesverwaltungsgericht
764 Seiten, DIN A5, fester Einband, DM 198,-
ISBN 3 503 03317 3

Der vorliegende Kommentar zum **Richtergesetz** war ursprünglich allein als Bestandteil von Band I des fünfbandigen Standardwerkes **Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht (GKÖD)** konzipiert. Zahlreiche Anregungen und Anfragen haben Herausgeber und Verlag veranlaßt, den Kommentar zum Richtergesetz als Sonderausgabe herauszugeben, die in der Grundstruktur und Anlage, Aufbau und Systematik der Kommentierung den Kriterien entspricht, die für den GKÖD entwickelt wurden.

Der Zielsetzung des GKÖD folgend wird auch das Richtergesetz umfassend und unter Berücksichtigung der gesamten Rechtsprechung sowie neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse kommentiert. Es sind sämtliche richterrechtlichen Regelungen einbezogen, auf die in der Kommentierung Bezug genommen ist.

Das Werk ist für jeden unverzichtbar, der mit Richterrecht befaßt ist; für die Berufsrichter aller Gerichtszweige ebenso wie für alle diejenigen, die mit richterlichen Problemstellungen befaßt sind, als Referendare im Vorbereitungsdienst, als Arbeitsgemeinschaftler oder als Mitglied von Richtervertretungen schnelle und präzise Informationen benötigen.

Fordern Sie weitere Informationen an! (Postfach 10 24 51, W-4800 Bielefeld 1. Telefax: 0521 / 5 83 08 29)

Erich Schmidt Verlag Berlin · Bielefeld · München

Rechtsextremismus

Angesichts der hohen Zahl rechtsextremistischer Gewalttaten (bis Ende 1992: 17 Tote, 423 Verletzte, 186 Brand- und Sprengstoffanschläge) besteht auch unter Richtern und Staatsanwälten zunehmend das Bedürfnis, nicht nur als Privatperson, sondern als Mitglied ihrer Berufsgruppe ein „demonstratives“ Zeichen gestiegenen Verantwortungsbewußtseins und entschiedener Ablehnung zu setzen.

Das infolge des Vorwurfs zögerlichen Verhaltens bei der Verfolgung und Aburteilung einschlägiger Straftaten in jüngster Zeit erneut heraufziehende Bild von der „auf dem rechten Auge blinden“ Justiz, hat deshalb nicht nur viele Kollegen(innen) in den Bundesländern (u. a. Kundgebung von Richtern in Süddeutschland), sondern auch den Deutschen Richterbund dazu veranlaßt, eindeutig Stellung zu beziehen und dem entgegenzutreten. Neben der Mitunterzeichnung des Aufrufs der Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses zur Demonstration gegen Gewalt und Fremdenhaß am 8. November 1992

in Berlin hat der Vorsitzende des DRB Rainer Voss in mehreren Ansprachen, nicht zuletzt beim Empfang des Bundespräsidenten, sein Entsetzen über die „menschenverachtende Gefühlsroheit“ und über die „brutale Anwendung von Gewalt“ zum Ausdruck gebracht. In dem Wissen, daß dies allein nicht ausreichend ist, hat er auf die besondere Verantwortung von Richtern und Staatsanwälten „für den Schutz der von Gewalttaten bedrohten Ausländer und für den Erhalt unserer verfassungsmäßigen Ordnung“ hingewiesen und auch dazu aufgerufen, deutlich zu machen, daß „die Wertvorstellungen, die unserer Rechtsordnung zugrunde liegen, nicht zur Disposition gestellt werden dürfen“.

Dem folgend sind daher sämtliche Kollegen(innen) aufgefordert, über die jeweiligen Bezirksgruppen mit weiteren Anregungen an den Richterbund heranzutreten, um auch in Zukunft die Ablehnung von Ausländerhaß und Fremdenfeindlichkeit zum Ausdruck zu bringen und dem Vorwurf der Tatenlosigkeit entgegenzuwirken. ●

Treffen in Schwerte

Am 25./26. März 1993 fand wieder das turnusmäßige Treffen der Richterbundmitglieder in den Richtervertretungen in der Katholischen Akademie in Schwerte statt. Dieses Mal auch wieder mit einer Vertreterin des Hauptpersonalrats der Staatsanwälte NRW — nicht nur wegen der anstehenden Wahlen, sondern auch wegen der besonderen **Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes** für den staatsanwaltlichen Bereich von ganz besonderer Bedeutung.

Die Themenauswahl war — wie immer — von den Teilnehmern — Vertretern des Präsidialrates, des Hauptrichterrates, den Vorsitzenden der 3 Bezirksrichterräte und den Vertretern der Fachgerichtsbarkeiten — vorgegeben, als der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Burkhard Treese, die Teilnehmer beim Nachmittagskaffee in der Akademie begrüßte.

Treese konnte von nicht gerade erfreulichen Erfahrungen des HRR in Verbindung mit der Diskussion um neue Pensen berichten; hier war trotz monatelanger vertrauensvoller Zusammenarbeit das Ergebnis der Pensenkommission der Landesjustizminister in Wiesbaden jedenfalls für den Zivilbereich in NRW übernommen worden,

ohne den HRR darüber auch nur in Kenntnis zu setzen. Nachträglich geschah dies — und man sah nicht wenige „bedröppelte“ Gesichter angesichts dieser Politik: Änderung der Atmosphäre, stimmt die Chemie nicht mehr? Richterschaft „frieß oder stirb!“? Der HRR will eine Klarstellung der Positionen nach all den Enttätigungen im Vorfeld und jetzt auch bei der Umsetzung des neuen Gesetzes.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz für die **Beförderungspraxis**? Ist das Amtsrichterprivileg auf Dauer zu halten, wenn R-2-Stellen beim Oberlandesgericht wegfallen? Bleibt es bei den eingeführten Altersstufen? Das sind Fragen, mit denen sich der Präsidialrat befassen muß.

Weitere Themen waren der „Erprobungsersatz, Einsatz in Brandenburg und die Forderung, einen verfassungswidrigen Nachteil zu beseitigen, der dadurch entstehen kann, daß beispielsweise Frauen im Erziehungsurlaub an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, somit die vor dem Antritt des Urlaubs geleistete Arbeit nicht beurteilt wird. Öffentlichkeitsarbeit der Richtervertretungen — was dürfen sie leisten, was sollten sie zur Stärkung ihrer Positionen auch in die allgemeine Öffentlichkeit bringen? **In diesem Zusammenhang wurde das wieder erstrittene Rederecht bei Amtseinführungen erwähnt und bedauert, daß von diesem Recht nicht in jedem Fall Gebrauch gemacht wird.**

Immer wieder war Gegenstand der Diskussionen die Folgen des Entlastungsgesetzes für die tägliche Arbeit. Welche Erfahrung hat die Staatsanwaltschaft mit diesem Gesetz? Ein Kuriosum wurde deutlich und erstaunte auch angesichts einer Fülle von ungenauen, vorschnellen, systemwidrigen, arbeitser schwerenden und widersprüchlichen Regelungen im strafrechtlichen Bereich: Der Strafrichter, der bei einer Straferwartung bis zu 2 Jahren für die Verurteilung nicht unbedeutender Kriminalität zuständig ist, wird in der Sitzung einer Amtsanwalt — wenn er Glück hat — im anderen Fall einen Referendar als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft begrüßen können.

30 Millionen DM Einsparungen erhofft sich das Land NRW bei Änderung des Bemessungssatzes für eine stationäre Krankenhausbehandlung — statt 80% für den verdienenden Antragsteller 50%. Ob dieses „Sonderopfer für Landesbedienstete“ gegen den Widerstand der Verbände durchgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Fruchtbare Gespräche in Schwerte, welche den Blick über den Tellerrand ermöglichten. Was noch blieb, war der unbearbeitete Bock am jeweiligen Richter- oder Staatsanwaltsarbeitsplatz, der am folgenden Wochenende oder am Montag zusätzlich zu bearbeiten war.

Auf ein Wiedersehen in Schwerte!

Besteuerung der Versorgungsbezüge: Einspruch einlegen!

Im Hinblick auf den Beschluß des BVerfG vom 24. 6. 1992 (1 BvR 459/87 und 467/87), nach dem die Frist für die Angleichung der Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Renten und Staatspensionen noch nicht abgelaufen sei, hat das BMF die Vorläufigkeitsregelung für die Besteuerung von Versorgungsbezügen gestrichen.

Von daher kann nur geraten werden, gegen künftig ergehende Steuerbescheide wegen der Höhe des Versorgungsfreibetrages ab sofort wieder Widerspruch einzulegen, um evtl. Rechtsnachteile zu vermeiden. Zur Begründung kann darauf hingewiesen werden, daß das BVerfG bereits am 26. 3. 1980 (BVerfGE 54/11 ff.) verfassungsrechtliche Bedenken gegen das im Zuge der Rentendynamik eingetretene Ausmaß der steuerlichen Ungleichbehandlung von Pensionen und Renten geäußert hat. Diese Verzerrungen haben sich inzwischen weiter vergrößert. So sind die Renten um brutto 55,7% in der Zeit von 1980 bis 1992 gestiegen, die Beamtenpensionen dagegen nur um 43,6%.